

Herrn
Beat von Känel
Eidg. Bankenkommission
Schwanengasse 12
Postfach
3001 Bern

Zürich, 11. März 2004

403.2/Vernehmlassung zum EBK-Rundschreiben
"Meldepflicht von Börsentransaktionen"

Sehr geehrter Herr von Känel

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 19. Dezember 2003 und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wie schon anlässlich Ihres Telefongesprächs vom 10. Februar 2004 mit meinem Vorstandskollegen Pascal Bovay besprochen, beantragen wir eine Streichung von Rz 64 des Rundschreibenentwurfs, da nach der vorgeschlagenen Formulierung die Effekthändler, welche als externe Vermögensverwalter tätig sind, gegenüber den nicht regulierten externen Vermögensverwaltern stark benachteiligt werden.

1. Die Tätigkeit eines Effekthändlers als externer Vermögensverwalter betreffend ein auf den Kunden lautendes Depots bei einer Bank ist identisch mit derjenigen eines (nicht regulierten) Vermögensverwalters, wird jedoch gemäss dem vorgeschlagenen Wortlaut von Rz 64 ungleich behandelt, indem nur der Effekthändler meldepflichtig ist.
2. Zudem ist die Meldepflicht in dieser Konstellation ohnehin überflüssig, da die fraglichen Transaktionen bereits durch die entsprechenden Depot-Banken gemeldet werden.

Die identische Meldung zusätzlich durch den Effekthändler verursacht lediglich einen höheren Aufwand bei der SWX, ohne zu einer verbesserten Aufsicht zu führen. Ausserdem werden die fraglichen Transaktionen auch ohne eine Meldepflicht im Effektenjournal verzeichnet. Zu-

sätzlich prüft auch das Revisionsorgan diese Transaktionen (nicht nur bei den internen Kundenkonti). Zu guter Letzt werden den meldenden Effekthändlern SWX-Gebühren von CHF 0.05 pro CHF 1'000.00 Transaktionswert für die Überwachungstätigkeit belastet, ohne dass diese im gegebenen Fall notwendig wäre.

Unser Verband ersucht Sie daher, Rz 64 ersatzlos zu streichen.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

für den Vorstand:

Dr. iur. Hannes Glaus Pascal Bovay